

7. Abschnitt.

§ 30. Gesetzgebung, Verordnungen und Verträge.

I. Der Begriff des Gesetzes. Das Wort Gesetz hat eine doppelte Bedeutung; man spricht von Gesetzen im materiellen und von solchen im formellen Sinn und will damit sagen, daß der Begriff des Gesetzes im ersteren Sinn durch seinen Inhalt, im letzteren durch seine Form bestimmt wird. Gesetz im formellen Sinn ist jede von den gesetzgebenden Organen ausgehende, also von der Regierung mit Zustimmung der Stände erlassene Anordnung. Gesetz im materiellen Sinn dagegen ist jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher einen Rechtssatz aufstellt und damit die Handlungsfreiheit beschränkt, d. h. eine erzwingbare Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen auferlegt. Zur Erlassung, Aufhebung, Abänderung und authentischen Erläuterung (d. h. Auslegung durch den Gesetzgeber) eines Gesetzes im materiellen Sinn ist nach § 88 der V.U. die Zustimmung des Landtags erforderlich. Dasselbe gilt von denjenigen Gesetzen im formellen Sinn, für welche durch die Verfassung oder durch Gesetz Gesetzesform vorgeschrieben ist. Es ist aber auch möglich, daß ein Befehl der Staatsgewalt durch Übereinkunft von Regierung und Ständen in die Form eines Gesetzes gekleidet wird, obwohl die Regierung auch ohne ständische Zustimmung zum Erlaß der Anordnung berechtigt gewesen wäre; auch in diesem Fall liegt dann ein Gesetz im formellen Sinn vor, das ohne Zustimmung der Stände nicht abgeändert oder aufgehoben werden